

## **Elektrofachkraft im Kälteanlagenbauer-Handwerk**

Die Landesinnung Hessen-Thüringen Kälte-Klima-Technik klärt  
**Elektrofachkraftvergabe an Mechatroniker für Kältetechnik und  
Kälteanlagenbauer für die Branche**

Die Landesinnung Hessen-Thüringen Kälte-Klima-Technik hat federführend die Vergabe der Elektrofachkraft an Mechatroniker(innen) für Kältetechnik und Kälteanlagenbauer geklärt.

Nach der „Berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschrift BGV A3“ gilt als „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnissen der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden.

Die Entscheidung über den Einsatz einer Person als Elektrofachkraft liegt beim Unternehmer.

Um diese Entscheidung für Unternehmen der Kälte-Klima-Branche zu erleichtern, hat die Landesinnung Hessen-Thüringen Kälte-Klima-Technik Ende 2010 zu einem Gespräch mit Vertretern des ZVEH (Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke), BIBB (Bundesinstitut für Berufsbildung), BG ETEM (Berufsgenossenschaft Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse) nach Maintal eingeladen. Vorab wurden in einer Studie der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal Fertigkeiten und Kenntnisse, die während der Berufsausbildung zum Mechatroniker für Kältetechnik bzw. Kälteanlagenbauer auf dem Gebiet der Elektrotechnik vermittelt werden, zusammengestellt. Als Ergebnis zeigte sich, dass die Ausbildung zum Mechatroniker für Kältetechnik insgesamt 1680 Stunden und die Ausbildung zum Kälteanlagenbauer insgesamt 1476 Stunden an elektrotechnischen Inhalten umfasst, die auch in der praktischen und theoretischen Gesellenprüfung abgeprüft werden.

Man ist sich daher auch nach den gemeinsamen Gesprächen mit ZVEH, BIBB, BG ETEM und BIV einig darüber, dass die Unternehmer der Kälte-Klima-Branche ihre Mitarbeiter, sofern sie gelernte Mechatroniker für Kältetechnik oder Kälteanlagenbauer sind, mit einem Unterweisungsnachweis als „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten gem. Durchführungsanweisung zur BGV A3“ benennen dürfen.

Ein Formblatt zu dieser Durchführungsanweisung ist dieser Information beigelegt.

Der Landesverband bietet für seine Mitglieder die Ausstellung eines laminierten Ausweises im Scheckkartenformat an. Mit einer solchen Scheckkarte kann sich der Mitarbeiter beim Kunden als Elektrofachkraft ausweisen.

Da die Elektrofachkraft als eine „befähigte Person“ gilt, muss sie alle zwei bis drei Jahre einen Auffrischkurs besuchen, damit die Qualifikation als Elektrofachkraft ihre Gültigkeit behält. Entsprechende Kurse werden wir rechtzeitig anbieten.

Unternehmen/Stempel

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten  
gemäß Durchführungsanweisung zur BGV A 3  
„Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

Herr/Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

wurde aufgrund seiner/ihrer Ausbildung zum/r Kälteanlagenbauer/in bzw. Mechatroniker/in für Kältetechnik in der Durchführung folgender Arbeiten unterwiesen:

1. Überwachen der ordnungsgemäßen Errichtung, Änderung und Instandhaltung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel an Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen
2. Anordnen, Durchführen und Kontrollieren der zur jeweiligen Arbeit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen
3. Betreiben und Instandhalten an und in elektrischen Anlagen sowie an und mit elektrischen Betriebsmitteln von Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen

Mit der Überwachung entsprechend der Art und dem Umfang der vorgenannten Arbeiten

wird Herr/Frau \_\_\_\_\_ beauftragt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitgebers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Elektrofachkraft